

FRITZ MITTHOF (WIEN)

ANTWORT AUF LENE RUBINSTEIN

Lene Rubinsteins Beitrag macht zweierlei deutlich: Erstens, daß das Verfahren der Zwangsvollstreckung von Zahlungsforderungen infolge eines Gerichtsurteils oder der Entscheidung eines öffentlichen Organs in der griechischen Polis bislang nur ungenügend erforscht ist, und zweitens, daß die wesentlichen Impulse für diese Thematik von der epigraphischen Evidenz zu erwarten sind.

Rubinstein greift einen Teilaspekt der Thematik heraus, nämlich die Zwangsvollstreckung von öffentlichen Strafgeldern durch städtische Beamte. Es gelingt ihr, anhand ausgewählter inschriftlicher Bestimmungen aus ganz verschiedenen Teilen der Poliswelt eine Reihe von wichtigen Beobachtungen herauszuarbeiten. Sie stellt klar, daß von den Beamten und Institutionen, die in solchen Fällen mit der Zwangsvollstreckung betraut waren, ein aktives Vorgehen gegen den Schuldner erwartet wurde, und zwar durch die Eintreibung der ausständigen Gelder ($\pi\rho\acute{\alpha}\tau\tau\epsilon\iota\nu$) bzw. durch die Pfändung des Schuldners ($\epsilon\nu\epsilon\chi\rho\rho\acute{\alpha}\zeta\epsilon\iota\nu$). Leider geben uns die Inschriften keine Auskunft darüber, welche Zwangsmittel bei der Eintreibung bzw. Pfändung zulässig oder üblich waren, wie überhaupt im Detail viele Unklarheiten bestehen, weil aussagekräftige Texte fehlen. Vor diesem Hintergrund scheint es ratsam, das Blickfeld zu weiten und die Evidenz aus dem griechisch-römischen Ägypten in die Betrachtung miteinzubeziehen.

In der Papyrologie hat die Zwangsvollstreckung schon immer viel Beachtung gefunden¹. Dies ist damit zu erklären, daß Vertragsurkunden aus dem Land am Nil oftmals eine Praxis-Klausel aufweisen und darüber hinaus zahlreiche amtliche Schriftstücke das Verfahren der Exekution beleuchten. Auch wenn Rubinsteins Augenmerk der Poliswelt der klassischen und hellenistischen Zeit bis ca. 150 v.Chr. gilt, kann der Umweg über die Papyri für die Thematik also nur förderlich sein.

Um das Erkenntnispotential der Papyri aufzuzeigen, seien Rubinsteins Ausführungen anhand ausgewählter Zeugnisse in zweierlei Richtung vertieft: Zum einen soll geprüft werden, ob die Zwangsvollstreckung grundsätzlich auch von Amtsträgern betrieben werden konnte, die nicht der öffentlichen Sphäre zuzurechnen sind, beispielsweise Vereinsvorstehern; zum anderen sei der Frage nachgegangen, welche Rolle der Personalexekution zukam.

¹ Einen knappen Überblick über die einschlägigen Forschungsarbeiten gibt H.-A. Rupprecht, Kleine Einführung in die Papyruskunde, Darmstadt 1994, 143–151.

Auf den ersten Blick scheint die Sachlage klar:

1.) Gemäß einer in der Forschung allgemein akzeptierten Auffassung wurde die Zwangsvollstreckung im Ptolemäerreich ausschließlich von Behörden vollzogen, und zwar nicht nur bei der Eintreibung amtlich verhängter Strafen oder Fiskalschulden, sondern auch bei der Umsetzung von Gerichtsurteilen in privaten Streitsachen. Es habe also in diesem Bereich ein staatliches Gewaltmonopol existiert.

2.) Hinsichtlich der Personalexekution wird ein Abweichen der Rechtspraxis von der Theorie angenommen: Zwar habe man grundsätzlich in Ägypten bis zur Spätantike an der Idee, daß die Vollstreckung sowohl in die Person als auch in das Vermögen zu vollziehen sei, festgehalten. Als Grundlage für diese Annahme wird vor allem auf den Wortlaut der Praxis-Klausel verwiesen: *πρᾶξις ἕκ τε τοῦ δεῖνος καὶ τῶν ὑπαρχόντων ἀντῶ*. In Wirklichkeit sei jedoch seit der frühen Ptolemäerzeit nur noch die mildeste Form der Personalexekution, also die Erzwingungshaft, zulässig gewesen; befristete Schuldknechtschaft oder gar Versklavung des Schuldners seien nicht mehr praktiziert worden².

Bei genauerer Betrachtung der papyrologischen Evidenz ergeben sich allerdings in beiden Punkten Probleme. Beginnen wir mit dem erst unlängst publizierten Dokument SB XXIV 16296 aus dem Jahre 182 oder 158 v.Chr.³ Dieser Papyrus enthält mehrere Schuldscheine, in denen Privatpersonen dem Vorsteher eines Vereins bestätigen, aus der Vereinskasse (*κοινὰ χρήματα*) Geld erhalten zu haben und dieses nach sechs Monaten zurückzahlen zu wollen. In der Schlußklausel wird der Vorsteher ermächtigt, den Schuldner im Falle der Nichtrückzahlung zu pfänden, und zwar auf jede Weise, die er für richtig hält, ohne hierfür belangt werden zu können (Z. 5–7 und 12–13): *ἐάν δὲ μὴ ἀποδῶ, ἐξέσται σοι ἐνεχυράζειν με παντὶ τρόπῳ ᾧ ἐάν αἰρεῖ ἀνυπευθύνῳ ὄντι*.

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß dieses Dokument fast wörtlich mit den von Rubinstein behandelten Klauseln im epigraphischen Material übereinstimmt. Zwei der vier von ihr erarbeiteten Kriterien, die in den Inschriften eine Autorisierung oder gar Verpflichtung von öffentlichen Amtsträgern zur aktiven Betreuung der Praxis anzeigen, nämlich die Freiheit in der Wahl der Zwangsmittel und die Immunität, werden auch in diesem Text angeführt. Dies ist in meinen Augen der Beweis dafür, daß die Poliswelt und Ägypten eine Art von Rechtskoine bildeten.

Für unsere Fragestellung ist bedeutsam, daß im vorliegenden Fall nicht etwa ein staatlicher Beamter, sondern der Vorsteher eines privaten Vereins mit dem Recht zur Pfändung unter Anwendung aller denkbaren Mittel ausgestattet wird. Leider können

² So etwa der Tenor des jüngsten Beitrages zu dieser Thematik von Hans-Albert Rupprecht in: Stephan Buchholz / Heiner Lück (Hg.), *Worte des Rechts – Wörter zur Rechtsgeschichte*. Festschrift für Dieter Werkmüller zum 70. Geburtstag, Berlin 2007, 283–296.

³ Ed. D. Martinez / M. Williams, *Records of Loan Receipts from a Guild Association*, ZPE 118, 1997, 259–263.

wir nicht genau sagen, um was für einen Verein es sich handelt, da der Titel des Obmannes nicht sicher zu identifizieren ist⁴.

Daß diese Pfändungs-Ermächtigung eines Vereinsvorstehers nicht als Einzelfall einzustufen ist, sondern im Gegenteil sogar die Regel dargestellt haben dürfte, läßt sich anhand dreier Vergleichsurkunden aus der frühromischen Zeit wahrscheinlich machen, die in Tebtynis gefunden wurden (P.Mich. V 243–245). Die Angehörigen verschiedener Berufsgruppen — im ersten Fall ist die Bezeichnung verloren, im zweiten sind es die ἀπολύσμοι einer kaiserlichen Domäne, im letzten Salzhändler — schließen sich zu einem privaten Verein zusammen und geben diesem eine Satzung. In allen drei Fällen wird ein Vorsteher gewählt, der unter anderem ein Pfändungsrecht gegenüber den Vereinsmitgliedern erhält. Im ersten Fall, P.Mich. V 243 = FIRA III 46 bis (14–37 n.Chr.), ist dieses Recht ganz allgemein formuliert: Gegen ein Mitglied, das seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, darf der Vorsteher zur Pfändung schreiten: κατὰ δὲ τοῦ ἀδωσιδικοῦντος ἐπὶ τούτων καὶ τῶν ἄλλων ἐξέστω τῷ προστάτῃ ἐνεχυράζειν.

Die beiden folgenden Urkunden, P.Mich. V 244–245 (43 bzw. 47 n.Chr.), enthalten dagegen präzisere Pfändungs-Klauseln: Kommt ein Vereinsmitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so darf der Vorsteher diese Person „auf der Straße, in den Häusern und auf dem Feld pfänden und ausliefern“: ἐνεχυράζειν αὐτοῦς ἐν τε τῇ πλατεῖα καὶ ἐν ταῖς οἰκίαις καὶ ἐν τῷ ἀγρῷ καὶ παραδιδόναι αὐτούς.

Es gibt gute Gründe für die Vermutung, daß die Notare von Tebtynis diese Klausel nicht eigens für die betreffende Textserie konzipiert haben, und es ist auch wenig wahrscheinlich, daß sie den Wortlaut überhaupt selbst entworfen haben; vielmehr darf man annehmen, daß sie die Formulierung aus einem Mustertext übernommen und dabei eventuell auch umgestaltet haben. Der genuine Kontext der Klausel war also möglicherweise ein ganz anderer, und vielleicht ist sie nicht einmal in P.Mich. V 245 = FIRA III 46, der die ausführlichste Version bietet, in der vollständigen Urfassung zitiert. Dies könnte auch den merkwürdigen Umstand erklären, daß nirgends mitgeteilt wird, wem die Schuldner denn eigentlich ausgeliefert werden sollten.

Derartige Klauseln stellen die oben erwähnte Auffassung vom staatlichen Gewaltmonopol bei Zwangsvollstreckungen in Frage. Es schließen sich Fragen an, denen an vorliegender Stelle nicht weiter nachgegangen werden kann: War das gewaltsame Vorgehen von nicht-staatlichen Amtsträgern gegen Schuldner im griechisch-römischen Ägypten unter bestimmten Umständen zulässig? Sollen wir annehmen, daß im vorliegenden Fall der Vereinsobmann direkt gegen die Mitglieder vorging und nicht, wie sonst üblich und hundertfach bezeugt, die Behörden um die Anwendung von Zwangsmaßnahmen bat? Falls ja, so müßte das Bild von der

⁴ Als mögliche Lesungen kommen laut Angaben der Herausgeber Symposiarch, Posiarch oder Demosiarch in Frage; die beiden letztgenannten Titel sind aber anderweitig nicht bezeugt, und überdies ist der Titel Demosiarch sprachlich wie inhaltlich höchst suspekt.

Zwangsvollstreckung im griechisch-römischen Ägypten erheblich modifiziert werden.

Der zweite Punkt betrifft die Frage nach der Personalexekution. Die soeben angeführten Urkunden bezeugen fast alle ein und dasselbe sprachliche Phänomen: Der Schuldner erscheint grammatikalisch als direktes Objekt zum Verb ἐνεχυράζειν, eine syntaktische Position, die normalerweise dem Pfandgut vorbehalten ist; es heißt also ἐνεχυράζειν τινά im Sinne von „jmd. pfänden“. Welche Art von Vollstreckung hier gemeint ist — in die Person des Schuldners, in sein Vermögen oder aber in beides — läßt sich dabei kaum ausmachen.

Daß diese Ausdrucksweise interpretatorische Probleme bereitet, wird deutlich, wenn man die Übersetzungen heranzieht, die in der Forschungsliteratur mitgeteilt werden. So fassen im Falle von P.Mich. V 245 alle Bearbeiter das Verb ἐνεχυράζειν im Sinne von „verhaften“ auf⁵. Dieselbe Deutung wird auch im Falle von SB XXIV 16296 seitens der Herausgeber vorgeschlagen: ἐνεχυράζειν usually “take something as surety from someone”; here “seize (persons)”, “take into custody“⁶. Man versucht sich also zu behelfen, indem man dem Verb ἐνεχυράζειν einen Sinn unterstellt, der nichts mit seiner eigentlichen Bedeutung „pfänden“ zu tun hat.

Weitere Parallelen für diese Konstruktion des Verbs liefern die beiden Urkunden P.Ent. 87 = C.Pap. Hengstl 28 (222 v.Chr.) und SB XXIV 16295 (199 v.Chr.). Im erstgenannten Text beschwert sich ein Katöke über einen lokalen Steuerbeamten. Obwohl er dem König nichts schulde und auch keine Steuern hinterzogen habe, würde dieser Beamte ihn selbst pfänden und seinen Gänsehirtin belästigen: ἐνεχυράζει με καὶ περισπᾶ μου τὸν χηνοβοσκόν. Das andere Dokument ist die Eingabe einer Frau an den Strategen. Die Petentin hat Geld verliehen, dieses aber nicht fristgerecht vom Schuldner zurückerhalten. Stattdessen hat dieser ihr ein Pfand gestellt, das aber den Wert des Darlehens nicht abdeckt. Nun bittet sie den Strategen, er möge den örtlichen Polizeivorsteher anweisen, den Schuldner „mit größerem Nachdruck zu pfänden und zu ihm zu schicken“: ἐπιστρεφέστερον ἐνεχυράσαντα αὐτὸν ἀποστεῖλαι ἐπὶ σέ⁷.

Aus den angeführten Textstellen ergibt sich also ein recht einheitlicher Sprachgebrauch: Der Akt der Pfändung wird vorwiegend mit der Wendung ἐνεχυράζειν τινά bezeichnet; einzig in P.Mich. V 243 heißt es abweichend ἐνεχυράζειν κατὰ τινοῦ. Hinzu kommt, daß die Wendung ἐνεχυράζειν τινά in unseren Texten oft

⁵ Boak *et al.* (P.Mich. V 245) und F. Meijer / O. van Nijf, Trade, Transport and Society in the Ancient World, London 1992, 76: „to arrest“, Arangio-Ruiz (FIRA III 46): „manum in eum inicere“; H.-J. Drexhage / H. Konen / K. Ruffing, Die Wirtschaft des Römischen Reiches, Berlin 2002, 389: „festsetzen“.

⁶ Wie Anm. 3, S. 262.

⁷ Die Herausgeber (J.D. Sosin und J.F. Oates, P.Duk.inv. 314: Agathis, Strategos and Hip-parches of the Arsinoite Nome, ZPE 118, 1997, 251–258) beziehen das Adverb ἐπιστρεφέστερον auf den Infinitiv γράψαι; mir scheint aufgrund der Wortstellung eher eine Verbindung mit dem Partizip ἐνεχυράσαντα gegeben zu sein.

parallel zu Verbindungen wie ἀποστέλλειν τινά oder παραδιδόναι τινά steht. Zugleich wird ἐνεχυράζειν von περισπᾶν unterschieden, einem Verb, das die un gerechtfertigte Anwendung physischer Gewalt meint. All dies erweckt den Eindruck, daß mit ἐνεχυράζειν τινά in der Tat der physische Zugriff auf den Schuldner gemeint ist, und zwar genauer: die Personalexekution in Form der Erzwingungshaft.

Die hier behandelten Papyri werfen Fragen auf, die zwar das Verfahren der Zwangsvollstreckung im ptolemäischen und frühromischen Ägypten betreffen, meines Erachtens aber auch für das Verständnis der Pfändungspraxis in der Poliswelt von Relevanz sind und daher am inschriftlichen Material geprüft werden sollten: War die Personalexekution ein regelmäßiger Bestandteil und vielleicht sogar der erste übliche Schritt bei einer Zwangsvollstreckung? Gab es neben den staatlichen Behörden auch quasi-öffentliche Instanzen, die eine solche Exekution betreiben durften?

Unser Kenntnisstand zum Ablauf der Zwangsvollstreckung in der griechischen Welt ist noch immer höchst unbefriedigend. Lene Rubinstein ist zu danken, daß sie mit ihrem Beitrag einen ersten wichtigen Schritt zur Erhellung der Thematik gesetzt hat. Der von ihr eingeschlagene Weg, die Sammlung und Auswertung der epigraphischen Evidenz, sollte in größerem Rahmen fortgesetzt werden; dabei sollten auch die Papyri in die Betrachtung miteinbezogen werden.

